

Inhalt:

- A. Kampfrichter(in) im folgenden Text als (KR) bezeichnet**
- B. Kampfrichtervereinigung (KRV)**
- C. Kampfrichterausschuss**
- D. Disziplinarmaßnahmen**
- E. Schriftliche Prüfung**

A. Kampfrichter(in) im folgenden Text als (KR) bezeichnet

1. Kampfrichter auf Landesebene kann werden, wer einem Mitgliedsverein des Südbadischen Ringerverbandes (SBRV) angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 50 Jahre ist.
2. Als aktiver Kampfrichter für seinen Verein kann nur zählen, wer mindestens 10 Einsätze innerhalb eines Kalenderjahres absolviert. Hierzu zählen Einsätze an Meisterschaften, Turnieren und in der Verbandsrunde sowie offizielle Regelabende und Lehrgänge auf Verbandsebene. Die Vereinszugehörigkeit ist bindend vom 01.01.-31.12.
Des Weiteren muss jeder KR mindestens 7 Einsätze in der Verbandsrunde nachweisen, ansonsten zählt dieser KR in dem entsprechenden Kalenderjahr als nicht aktiv. Mehrere Verbandskämpfe an einem Tag zählen als 1 Einsatz.
Die Einsätze sind vom KR bis zum 31.01. des Folgejahres über das Personalbuch nachzuweisen.
3. Personen unter 16 Jahren können für Wettkämpfe im Jugendbereich als Kampfrichter fungieren, sie zählen jedoch noch nicht als aktiver Kampfrichter für ihren Verein.
4. Zur Bundeslizenz kann vom Landesverband nur der gemeldet werden, der eine schriftliche und praktische Prüfung nach Absolvierung einer Sonderausbildung auf Landesebene mit Erfolg bestanden hat und die sonstigen Bedingungen der jeweils gültigen Kampfrichterordnung des DRB erfüllt.
5. Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in sachlicher und persönlicher Neutralität auszuüben. Alle Entscheidungen sind unter Beachtung sportlicher Regeln und bestehender Wettkampfbestimmungen zu treffen.
6. Jeder Kampfrichter erhält einen Ausweis, der von der Geschäftsstelle des SBRV ausgestellt wird.
7. Die KR - Spesen und KR - Reisekosten sind in der jeweils gültigen Gebühren- und Spesenordnung des SBRV geregelt.

B. Kampfrichtervereinigung (KRV)

1. Sämtliche Kampfrichter bilden die Kampfrichtervereinigung des Verbandes. Die KRV untersteht der Aufsicht des Verbandes.
2. Die Mitglieder der KRV sind verpflichtet, sich an die Satzungen und Ordnungen, sowie Bestimmungen und Beschlüsse des DRB und SBRV zu halten.
3. Die Mitglieder der KRV wählen einen KR als Kandidaten und schlagen diesen der Mitgliederversammlung des SBRV zur Wahl als KR – Referenten vor. Wahlberechtigt sind auch minderjährige Kampfrichter ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige sind gem. B.1.S.1 KR-Ordnung Mitglieder der KRV. Für das Amt des KR-Referenten können nur aktive KR kandidieren.
4. a) Der von der Mitgliederversammlung des SBRV gewählte KR – Referent ist Vorsitzender der KRV.
b) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der KRV wird von den Mitgliedern der KRV gewählt.
5. Der KR – Referent ist zuständig für
 - a) die KR – Einteilung bei Einzelmeisterschaften u. Mannschaftskämpfen auf Landesebene.
 - b) nach Maßgabe und Weisung des DRB teilt er auch KR zu den Deutschen Einzelmeisterschaften ein.
 - c) ferner hat er die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der KR durchzuführen.
6. Bei den KRV's der Bezirke ist analog zu den o. a. Ziffern zu verfahren.

C. Kampfrichterausschuss

1. Der KR – Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem KR – Referenten
 - b) dem Stellvertreter
 - c) den Referenten der Bezirke
 - d) für besondere Aufgaben, max. 2 PersonenMitglied im KR-Ausschuss können nur volljährige KR werden, die aktiv dieses Amt auch ausüben. Beendet ein KR seine Tätigkeit scheidet er automatisch aus, es ist daraufhin während einer Wahlperiode kommissarisch ein Nachfolger zu bestimmen. Der Referent, sein Stellvertreter und das Mitglied für besondere Aufgaben werden von der KRV gewählt bzw. vorgeschlagen. Die jeweiligen Referenten der Bezirke gehören automatisch dem KR – Ausschuss an. Der aus sieben Personen bestehende KR-Ausschuss entscheidet mit Mehrheitsvotum. Kein Ausschussmitglied darf sich hierbei der Stimme enthalten.
2. Der Kampfrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - einheitliche Aus- und Fortbildung der KR,
 - jährliche KR – Prüfungen, die gemäß den Modalitäten des DRB durchzuführen sind,
 - Kategorieeinstufung der KR
 - Überprüfung der Mindesteinsätze aller Kampfrichter
 - ausreichende und rechtzeitige Mittelbeantragung beim Präsidium des SBRV, um seine Aufgaben erfüllen zu können. (Kosten für Lehrgänge, Sitzungen und Verwaltung der KRV bzw. KR – Ausschusses).
3. Der KR – Ausschuss kann fachliche Angelegenheiten beraten und beschließen und entsprechende Anträge an das Präsidium bzw. Anträge über das Präsidium an den Verbandstag stellen.
4. Der KR – Ausschuss soll vom KR – Referenten mindestens zweimal jährlich einberufen werden, und zwar jeweils vor Beginn der Mannschaftsrunde und vor Beginn der Landesmeisterschaften.
5. Über die Termine der KRV bzw. des KR – Ausschusses ist die Geschäftsstelle des SBRV vorher rechtzeitig zu informieren.
Über die Sitzungen der KRV und des KR – Ausschusses sind Protokolle zu führen, die innerhalb vier Wochen der Geschäftsstelle des SBRV zuzuleiten sind.

D. Disziplinarmaßnahmen

1. Verstöße der KR gegen die KR – Ordnung, gegen die Pflichten der KR – Kameradschaft und gegen das Ansehen des Kampfrichterwesens insbesondere:
 - nicht wahrnehmen von Einsätzen als KR
 - wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen als KR,
 - wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrgängen als KR,
 - Nichtablegen der Kategorieprüfung,
 - Verstöße gegen Anordnungen des KR – Ausschusses,
 - Leitung von Kämpfen ohne Genehmigung des KR – Referenten,
 - Beleidigende Äußerungen von KR über KR, vor allem wenn der KR als Zuschauer anwesend ist, werden durch den KR – Ausschuss mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.
2. Für diese Verstöße können folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - Verweis
 - Rückstufung in der Rangliste
 - Entzug der KR – Lizenz auf Zeit
 - Entzug der KR – Lizenz
3. Vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem betreffenden KR ausreichend Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben, die Bezirke, sowie das Präsidium werden informiert.

4. Gegen Disziplinarmaßnahmen kann der betreffende KR binnen acht Tagen nach Absenden der Entscheidung durch den KR – Ausschuss Einspruch beim Präsidium des SBRV erheben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des SBRV ist kein Rechtsmittel mehr möglich.

E. Schriftliche Prüfung

Alle Kampfrichter sind verpflichtet, jährlich vor Beginn der Mannschaftsrunde eine theoretische(schriftliche) Prüfung abzulegen. Es ist gleichgültig, ob der KR die Prüfung auf internationaler Ebene, Bundesebene oder Landesebene ablegt. Bestehen Sprachbarrieren kann die Prüfung auch mündlich durch ein SBRV-KR-Ausschussmitglied abgenommen werden.

Es werden für die Ligen folgende Mindestpunktzahl gefordert:

Regionalliga	110 Punkte
Oberliga	100 Punkte
Verbandsliga	90 Punkte
Landesliga	80 Punkte

Kampfrichter, welche keine Prüfung ablegen oder eine Punktzahl von 80 Punkten nicht erreichen, werden auf Verbandsebene nicht eingeteilt und können lediglich auf Bezirksebene eingeteilt werden. Die Prüfung kann jährlich maximal einmal wiederholt werden.

Diese Kampfrichterordnung tritt sofort nach der Verabschiedung durch den Verbandstag 2003 in Kraft.

Geändert am 20. Mai 2011 beim Verbandstag in Rheinfelden-Adelhausen

Geändert am 3. Mai 2013 beim Verbandstag in Wollmatingen

Geändert am 24. April 2015 beim Verbandstag in Appenweier

Geändert am 10. Mai 2019 beim Verbandstag in Singen